GAV Gleisbau 2026-2032: Langzeitferienkonto gemäss Art. 12bis GAV Gleisbau 2026

Mit dem GAV Gleisbau 2026 wurde die Möglichkeit zur Einführung eines Langzeitferienkontos für Arbeitgeber und Arbeitnehmende in Art. 12bis GAV Gleisbau 2026 eingefügt. Die Bestimmung lautet wie folgt:

Art 12bis Langzeitferienkonto

1 Arbeitgeber und Arbeitnehmer können schriftlich vereinbaren, dass Überstunden auf ein Langzeitferienkonto gebucht werden.

2 Das Langzeitferienkonto soll den einzelnen Arbeitnehmenden ermöglichen, Zeitguthaben über längere Zeit zu äufnen und später insbesondere für zusätzlichen Urlaub, für nicht vom Parifonds Bau finanzierte berufliche Weiterbildung, persönliche Weiterbildung, Langzeiturlaub, Übernahme von Betreuungsaufgaben, vorübergehende Reduktion der Arbeitszeit und ähnliche Zwecke einzusetzen.

3 Dem Langzeitferienkonto können pro Kalenderjahr maximal 200 Stunden gutgeschrieben werden, namentlich durch unterjährige Zuweisung bei Erreichen des Gesamtsaldos von 120 Überstunden, sofern dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde, sowie durch Übertragung des Überstundensaldos am 31. Dezember, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies für ihren Anteil beschliessen. Vorbehalten bleiben individuelle Lösungen gemäss Art. 12 Abs. 7bis.

4 Dem Langzeitferienkonto können maximal 700 Stunden gutgeschrieben werden, sofern der Betrieb das Langzeitkonto finanziell absichert. Ohne eine Absicherung beträgt der maximale Saldo 200 Stunden.

5 Für die finanzielle Absicherung des Langzeitferienkontos überweist der Arbeitgeber den geldwerten Betrag für die verbleibende Arbeitszeit auf dem Langzeitferienkonto auf ein zweckbestimmtes Sperrkonto oder schliesst eine Versicherung für den Fall einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Bezuges ab. Der Arbeitgeber dokumentiert den Arbeitnehmer umgehend über die Absicherung.

6 Der ganze oder teilweise Bezug des Langzeitferienkontos durch den Arbeitnehmer ist mit dem Arbeitgeber rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate im Voraus, zu vereinbaren. Der Bezug soll in der Regel tage- oder wochenweise erfolgen und die entsprechenden Stunden gemäss Arbeitszeitplanung werden vom Langzeitferienkonto abgebucht und als geleistete Arbeitsstunden zur Jahresarbeitszeit gerechnet. Weiter gelten die gleichen Bestimmungen wie

für Ferien, jedoch ohne Möglichkeit der Ferienkürzung gemäss Art. 329b OR. Besteht am Ende des Arbeitsverhältnisses noch ein Restguthaben, so werden die verbleibenden Stunden mit dem zum Auszahlungszeitpunkt geltenden Grundlohn (inkl. 13. Monatslohn) ausbezahlt.

Für die SPK Gleisbau stellen sich in Bezug auf die Auslegung sowie den Vollzug von Art. 12bis GAV Gleisbau 2026 insbesondere folgende Fragen:

1. Braucht es nur initial eine schriftliche Vereinbarung? Oder muss jeder Stundenübertrag auf das Langzeitferienkonto schriftlich vereinbart werden?

Erforderlich ist in jedem Fall eine initiale schriftliche Grundvereinbarung über das Langzeitferienkonto (Art. 12bis Abs. 1 GAV Gleisbau 2026). Für die weiteren Stundenübertragungen ist Folgendes zu beachten:

Unterjährige Zuweisungen bei Erreichen von 120 Überstunden setzen gemäss Art. 12bis Abs. 3 GAV Gleisbau 2026 ebenfalls eine Vereinbarung voraus. Um den Entscheid für den Übertrag nachvollziehbar auszugestalten, ist diese Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren.

Per Ende Jahr braucht es jeweils einen dokumentierten Entscheid jeder einzelnen Partei über jeweils «ihren Anteil».

In der Lohnbuchkontrolle muss erkennbar sein, dass bei jedem Übertrag die Voraussetzungen (Jahreslimite 200 Std., Maximalsaldo, allfällige Absicherung, GAV-Bescheinigung, Grundsatzvereinbarung über das Bestehen eines Langzeitferienkontos) eingehalten wurden.

2. Muss die finanzielle Absicherung ebenfalls schriftlich vereinbart werden (Sperrkonto oder Versicherung)?

Die finanzielle Absicherung ist eine Arbeitgeberpflicht; der Arbeitgeber „überweist … auf ein zweckbestimmtes Sperrkonto oder schliesst eine Versicherung … ab“ und „dokumentiert den Arbeitnehmenden umgehend über die Absicherung“ (Art. 12bis Abs. 5 GAV Gleisbau 2026). Eine gesonderte „Abrede“ mit dem Arbeitnehmenden ist nicht erforderlich; für die Überprüfung im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle und zum Schutz der Arbeitnehmenden ist jedoch eine schriftliche Dokumentation zwingend nachzuweisen (Sperrkonto-Bestätigung/Police, Absicherung des einzelnen Langzeitferienkontos, periodischer Nachweis der Deckungssumme). Ohne nachgewiesene Absicherung ist der Maximalsaldo auf 200 Stunden beschränkt; mit nachgewiesener Absicherung sind bis 700 Stunden zulässig.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Sperrkontos bestehen keine Vorgaben. Nach den eingeholten Auskünften von Banken kann die Absicherung sowohl über individuelle

Sperrkonten für einzelne Arbeitnehmer als auch über ein zentrales Sperrkonto für sämtliche Langzeitferienkonten eines Unternehmens erfolgen.

Die Wahl der Kontolösung obliegt dem Arbeitgeber. Bei der Führung eines zentralen Sperrkontos ist sicherzustellen, dass die den einzelnen Arbeitnehmern zugeordneten Guthaben jederzeit nachvollziehbar ausgewiesen werden können.

3. Wie soll die finanzielle Absicherung im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle durch die SPK Gleisbau kontrolliert werden bei einer Versicherung? Sind sämtliche Stunden finanziell abzusichern oder nur die über 200 Stunden hinausgehenden Stunden?

Die SPK Gleisbau überprüft im Rahmen der Lohnbuchkontrolle, ob eine wirksame Absicherung für den „geldwerten Betrag für die verbleibende Arbeitszeit auf dem Langzeitferienkonto" besteht. Aus dem Wortlaut des GAV Gleisbau 2026 ergibt sich, dass damit eine Deckung in Höhe des gesamten Saldo-Werts gemeint ist, nicht nur für den die 200 Stunden übersteigenden Teil.

Kontrollpunkte bei Versicherungslösungen:

Versicherungsart und Deckungszweck: Die Police soll das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers „zum Zeitpunkt des Bezuges" abdecken und ausdrücklich die Auszahlung der Langzeitferienkonto-Guthaben sicherstellen.

Die Versicherungssumme sollte laufend, d.h. mindestens einmal jährlich an den aktuellen „geldwerten Betrag" des gesamten Langzeitferienkonto-Saldos angepasst werden (inkl. pro rata 13. Monatslohn, vgl. Fragen 4 und 5).

Der Arbeitgeber kann den Nachweis erbringen, indem er die Police vorlegt, die laufende Deckungsbestätigung sowie einen Abgleich zwischen Langzeitferienkonto-Saldo (in Stunden) und versicherter Summe (in CHF).

4. Muss die finanzielle Absicherung inkl. 13. Monatslohn erfolgen?

Der GAV Gleisbau 2026 sieht vor, dass Restguthaben beim Austritt „mit dem zum Auszahlungszeitpunkt geltenden Grundlohn (inkl. 13. Monatslohn)" vergütet werden (Art. 12^{bis} Abs. 6 GAV Gleisbau 2026). Um dieses Risiko sachgerecht abzudecken – sowohl beim Austritt als auch bei Zahlungsunfähigkeit im Zeitpunkt des Bezugs – sollte die Absicherung den Lohnwert inklusive pro rata Anteil 13. Monatslohn abbilden. Praktisch ist der Stundenwert daher als Grundlohn inkl. anteiligem 13. Monatslohn zu berechnen und mit dem Stundensaldo zu multiplizieren; die Versicherungs- oder Sperrkontodeckung ist auf diesen Gesamtbetrag auszurichten.

5. Wie verhält sich die finanzielle Absicherung bei Lohnerhöhungen (vgl. Art. 12bis Abs. 6 GAV Gleisbau 2026) mit Auszahlung am Ende des Arbeitsverhältnisses?

Lohnerhöhungen erhöhen den „geldwerten Betrag“ des bestehenden Stundensaldos. Da ein Restguthaben beim Austritt mit dem „zum Auszahlungszeitpunkt geltenden Grundlohn (inkl. 13. Monatslohn)“ auszuzahlen ist, sollte die finanzielle Absicherung an Lohnerhöhungen angepasst werden. In der Praxis würde dies bedeuten:

Sperrkonto: Bei einer Einlage in das Langzeitferienkonto wird der Deckungsbetrag mit dem aktuellen Lohn neu berechnet und das Sperrkonto entsprechend aufgestockt. Bei mehrfacher Einlage in das Langzeitferienkonto muss die Überprüfung des Deckungsbetrags mindestens einmal jährlich erfolgen.

Versicherung: Die Summe versicherter Leistungen müsste angepasst werden, sodass die Versicherungssumme mindestens dem aktuellen Wert des gesamten Langzeitferienkonto-Saldos (inkl. pro rata 13. Monatslohn) entspricht.

6. Können vom Arbeitnehmenden verschuldete Minusstunden bei mehr als 20 Minusstunden mit den Stunden auf dem Langzeitferienkonto verrechnet werden?

Der GAV Gleisbau regelt Minusstunden ausdrücklich: Monatsübertrag bis zu 20 (Kalender) bzw. 50 (konstante Planung) Minusstunden ist möglich; weitergehende Minusstunden verfallen zulasten des Arbeitgebers, es sei denn, der Arbeitgeber beweist persönliches Verschulden des Arbeitnehmers.

In den Verhandlungen wurde eine Verrechnung von Minusstunden, welche in die Risikosphäre des Arbeitgebers fallen, mit dem Langzeitferienkonto ausdrücklich ausgeschlossen. Ob dies auch bei Minusstunden, die vom Arbeitnehmer verschuldet worden sind, der Fall ist, wurde nicht abschliessend geklärt.

Das Langzeitferienkonto dient der Buchung von Überstunden und deren Bezug «gilt wie Ferien». Nach zwingender Rechtsprechung sind Ferien während des laufenden Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vorteile abzugelten (Abgeltungsverbot; Erholungszweckschutz).

Systematisch ist das Langzeitferienkonto ein Überstunden-Zeitkonto mit Ferien-ähnlichem Bezug. Eine Verrechnung «Minusstunden gegen Langzeitferienkonto-Stunden» bedeutet, dass Stunden, die für Langzeitferien vorgesehen sind, zur Deckung eines negativen Arbeitszeitsaldos verwendet werden. Der GAV Gleisbau enthält dazu keine Ermächtigung. Grundsätzlich ist eine Verrechnung in dieser Situation im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Am Ende des Arbeitsverhältnisses hingegen erlaubt der GAV Gleisbau die Verrechnung verschuldeter Minusstunden mit der Lohnforderung. Zu diesem Zeitpunkt kann in Anwendung von Art. 12 Abs. 7 lit. e) GAV Gleisbau auch ein Restguthaben aus dem Langzeitferienkonto mit Minusstunden, die auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind, verrechnet werden.

7. Ist das Langzeitferienkonto auch bei Stundenlohn möglich?

Art. 12bis GAV Gleisbau knüpft an «Überstunden» an, nicht an die Lohnart. Der GAV Gleisbau regelt Stunden- und Monatslohn parallel; der 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung sind auch beim Stundenlohn nach den spezifischen Tabellen/Prozentsätzen geschuldet. Beim Langzeitferienkonto sieht Art. 12bis Abs. 6 GAV Gleisbau die Auszahlung des Restguthabens «zum Auszahlungszeitpunkt geltenden Grundlohn (inkl. 13. Monatslohn)» vor. Diese Formulierung ist auf beide Entlohnungsarten anwendbar.

Somit ist die Errichtung eines Langzeitferienkontos auch bei Stundenlohn mit konstantem Lohn (Art. 17 Abs. 8 GAV Gleisbau) möglich. Die Voraussetzungen für die Errichtung und den Übertrag sind einzuhalten. Bei Auszahlung eines Restguthabens ist auf den im Auszahlungszeitpunkt geltenden Stunden-Grundlohn inkl. pro rata 13. Monatslohn abzustellen.